

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Fraham vom 12. Dezember 2024 mit der eine

## Kanalgebührenordnung

für Kanalanschlussgebühr und Kanalbenutzungsgebühr für die Gemeinde Fraham erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idF LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 sowie des § 17 Abs. 3, Ziffer 4 des Finanzausgleichgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig.

### § 2 Bemessung und Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m<sup>2</sup> der Berechnungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 28,63** mindestens jedoch (**Mindestanschlussgebühr**) **€ 4.295,00**
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge bei eingeschossiger Bebauung der m<sup>2</sup>-Anzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung, die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.  
Bei der Berechnung ist auf die Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße aufzurunden.

Dachgeschoße (Dachräume) und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke benutzbar, ausgebaut sind.

Freistehende Nebengebäude, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind, mit weniger als 30 m<sup>2</sup> und Garagenflächen aller Art bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.

Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Zu- und Abschläge hat nach Maßgabe der bebauten Fläche im Sinne dieses Absatzes zu erfolgen. Lediglich dann, wenn in einem Gebäudeteil oder Stockwerk nicht eine Mehrzahl von Räumen und dazugehöriger Nebenräume, sondern lediglich ein einzelner Raum der Ermittlung des Zu- oder Abschlages zugrunde gelegen ist, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Für die Beurteilung des Begriffes "Nutzfläche" sind die Bestimmungen des § 2 Z. 8 Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 sinngemäß anzuwenden.

Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:

- a) für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude, soweit von dieser keine anderen als Oberflächenwässer (Dachwässer) anfallen **70% Abschlag**  
von der Berechnungsfläche.

Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess mehr unterworfen sind.

- b) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude, baulich abgeschlossenen Gebäudeteile und Einzelräume (z. B. Holz- und metallverarbeitende Betriebe, Kfz-Werkstätten, Verkehrs- und Ausstellungsräume, Büroflächen) aus welchem außer Dachwässern und den Abwässern aus den sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen **65 % Abschlag**  
von der Berechnungsfläche.

- c) Für Autowaschanlagen, sowie für Waschanlagen für sonstige Maschinen und Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist. **100 % Zuschlag**  
zur Berechnungsfläche.

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche und die Anrechnung des Zuschlages bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte verwendet, ist ein Grundaussmaß von 30 m<sup>2</sup> als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

- d) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, einschließlich Kaffeehäuser **15 % Zuschlag**  
zur Berechnungsfläche.

Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Kaffeehauszwecke Verwendung finden oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer und der Gasthaussäle, heranzuziehen.

- (3) Bei ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften ist die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 2 zu berechnen, wobei die Bemessungsgrundlage mit höchstens 300 m<sup>2</sup> festgesetzt wird.

Jene Gebäude und Gebäudeteile eines landwirtschaftlichen Gebäudes, die nicht als Wohngebäude gelten, wie Stallgebäude, Scheunen, Wirtschaftsgebäude, Abstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Futtermittel, werden in die Berechnungsgrundlage nicht einbezogen.

Werden Gebäude oder Gebäudeteile jedoch für andere als für landwirtschaftliche Zwecke verwendet, so ist die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach den übrigen Bestimmungen dieser Kanalgebührenordnung vorzunehmen.

- (4) Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nach Abs. 2 ist es, sofern nicht Zu- oder Abschläge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen sind, gleichgültig welchem Zwecke sie dienen.

- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat die Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses (oder Anschlüsse), einschließlich des Anschlussstückes an den öffentlichen Kanal, der Grundstückseigentümer selbst zu tragen.
- (6) Bei nachträglicher Änderung der Grundstücke (Gebäude, Gebäudeteile), ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird.
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Wird auf einem Grundstück anstelle eines abzutragenden Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt.
- c) Bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Neu-, Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder eine Änderung in der Benützungsort, ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in dem Umfange zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
- d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussgebühr**

Die zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Gebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % v. H. jenes Betrages, der von den betreffenden Grundstückseigentümern, unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung, als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (1) Die Vorauszahlungen sind nach dem Baubeginn der gegenständlichen Kanalanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (2) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von den betreffenden Grundstückseigentümern oder Anrainern bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, von Amts wegen rückzuzahlen.
- (3) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der öffentlichen Kanalanlage, verzinst mit 4 % per anno, ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen rückzuzahlen.



## § 4 Kanalbenutzungsgebühr

(1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage sowie die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Liegenschaft eine laufende Kanalbenutzungsgebühr eingehoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Jahr, in welchem der Hauskanal tatsächlich an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wurde. Bei Neuanschluss wird von den Liegenschaftseigentümern im ersten Jahr nur die anteilmäßige Kanalbenutzungsgebühr eingehoben.

(2) **Gebühreneinhebung:**

Es wird eine verbrauchsunabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen bebauten Grundstücke Euro 150,38 pro Person exkl. MwSt. lt. Melderegister zum jeweiligen Stichtag. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden nur zur Hälfte bewertet.

Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr von Euro 30,00 exkl. MwSt. pro Kanalanschluss festgesetzt.

(3) **Zweitwohnsitze:**

Für Zweitwohnsitze, welche an die gemeindeeigene Kanalisation angeschlossen sind, und wo keine Personen gemeldet bzw. nur Personen mit Wohnsitz gemeldet sind, ergibt sich eine Mindestjahresbenutzungsgebühr von Euro 75,19 exkl. MwSt.

(4) **Dienstliche/Berufliche Abwesenheit:**

Für Personen, die sich dienstlich ohne Unterbrechung mindestens 3 Monate nicht an der Wohnadresse aufhalten, wird die Personengebühr nachträglich gutgeschrieben. Ein Nachweis ist mittels Dienstgeberbestätigung, Meldezettel vom Aufenthaltsort, Zollbestätigung etc. zu bringen.

(5) **Pflegepersonal:**

Wenn zwei PersonenbetreuerInnen in einem Haushalt als Nebenwohnsitz gemeldet sind, ist nur eine Person analog Abs. 3 die Personengebühr vorzuschreiben.

(6) **Nicht ganzjährig gemeldete Personen:**

Bei Personen, die nicht ganzjährig gemeldet sind, beginnt die Gebührenpflicht mit jenem Monatsersten, der dem Tag der Anmeldung folgt und endet analog dazu mit jenem Monatsletzten, der dem Tag der Abmeldung folgt, sodass sich bei diesem Personenkreis die Kanalbenutzungsgebühr aliquot in Zwölftel des Jahresbeitrages berechnet.

(7) **Liegenschaften für gewerblichen Bedarf und öffentliche Einrichtungen:**

Es wird eine jährliche Grundgebühr und eine Belastungseinheitsgebühr eingehoben.

a) Grundgebühr bei Objekten ohne Wohneinheit Euro 30,00

b) **Belastungseinheitsgebühr**

Eine Belastungseinheit (BE) ist eine Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Bewohners entspricht, wobei allgemein 40 m<sup>3</sup> im Jahresdurchschnitt je Einheit angenommen werden.

Diese beträgt somit pro Jahr 40 m <sup>3</sup> x 4,23 € =	Euro 169,20
Kleingewerbe bzw. Ordination (Arzt, Zahnarzt, Dentist)	2,00 BE
Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Tankstelle Wettbüro, Käse- und Buttererzeugungsbetriebe)	
Je Betriebsangehöriger (Vollzeit), der nicht im Betrieb wohnt	0,40 BE
Je Betriebsangehöriger (Teilzeit), der nicht im Betrieb wohnt	0,20 BE
Je Landarbeiter bzw. Saisonarbeiter aliquot für die Zeit der Anwesenheit	1,00 BE
Je Fremdenbett ganzjährig belegt	1,00 BE
Je Fremdenbett halbjährig belegt (Sommer- u Wintersaison)	0,50 BE

Je Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,25 BE
Je Sitzplatz im Gasthaus mit ständigem Betrieb	0,20 BE
Je Sitzplatz im Gasthaus- oder Veranstaltungssaal	0,02 BE
Je LKW, Omnibus oder Taxi	0,20 BE
Je Waschplatz mit Handbetrieb	2,00 BE
Je Waschplatz mit Maschinenbetrieb	6,00 BE
Sportvereine je 50 aktive Mitglieder	1,00 BE

Stichtag für die Festsetzung der Belastungseinheiten ist jeweils der 01. Oktober eines jeden Jahres.

(8) Betriebe mit Indirekteinleitervertrag:

Für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation ein Indirekteinleitervertrag oder eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, ist die Kanalbenutzungsgebühr nach BSB5 bzw. CSB – Konzentration zu ermitteln. Liegt diese Konzentration über 300mg/l bzw. 500mg/l, errechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr wie folgt:

*Ermittlung für BSB5:*

$$\left[ \frac{\text{BSB5-Konzentration} - 300 \text{ mg/l}}{300 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3\text{-Wert}) \times \text{Faktor (Vorschlag 0,1 bis 0,5)} \right] + (\text{m}^3\text{-Wert})$$

*Ermittlung für CSB:*

$$\left[ \frac{\text{CSB-Konzentration} - 500 \text{ mg/l}}{500 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3\text{-Wert}) \times \text{Faktor (Vorschlag 0,1 bis 0,5)} \right] + (\text{m}^3\text{-Wert})$$

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebene Betrag je m<sup>3</sup> wird zur Verrechnung gebracht.

Liegen die BSB5- Konzentration bzw. CSB- Konzentration unter den o.a. Werten, so gelangen die Gebühren gem. § 4 Abs. 12 zur Anwendung.

## § 5 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

Ausmaß der Bereitstellungsgebühr:

Die Bereitstellungsgebühr beträgt 0,24 € pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.

Ein Grundstück gilt dann angeschlossen, wenn entweder ein Anschlussrohr oder ein Anschlussschacht auf dem Grundstück vorhanden ist.

Bei der Bereitstellungsgebühr kommt keine Umsatzsteuer zur Verrechnung.

## § 6 Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.



- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

## **§ 7 Auskunfts- und Meldepflichten**

Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige hat die Gemeinde Fraham unverzüglich von der Fertigstellung des Kanalanschlusses in Kenntnis zu setzen sowie jegliche Veränderung baulicher Natur mitzuteilen, sofern sich dadurch nach den geltenden Bestimmungen eine Veränderung der Gebühren ergeben könnte. Weiters ist der Gemeinde Fraham die Fertigstellung von baulichen Veränderungen sowie die Änderung der Verwendung von bisher nicht der Leistung der Kanalanschlussgebühr unterliegenden Fläche bekannt zu geben.

## **§ 8 Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geltenden Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft, frühestens jedoch mit 01.01.2025.

Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalgebührenordnung vom 13.02.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Harald Schick

Angeschlagen am: *13.12.2024* *ek*  
Abgenommen am: *15.01.2025* *ek*